EDICT,

Seiner Königlichen Majestät, immediate keine

SUPPLICATA

welche nicht

Von vereydeten Advocaten unterfchrieben find, eingereichet,
Wiedrigenfalls, folche sofort zurück gegeben

oder

doch ohne Resolution bleiben,

nicht weniger, dass ein sich unterschreibender Advocat, vor die

in dem Supplicat enthaltene Dinge

responsable seyn, und wann er bey Unwahrheit betrossen wird, zur scharsen Verantwortung gezogen werden soll.

De Dato Berlin, den 26ten Junii 1747.

GELDERN

Bey den Königl. Preuffis. Privil. Buchdrückern H. und F. Korsten.



Ir FRIDERICH, von Was Gottes gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs

Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzeg, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.

Hun kund und fügen hiemit zu wissen, dass Wir miszsällig wahrgenommen, wie die meisten von denen täglich bey Unserer Höchsten Person immediate eingereichet werdenden Supplicatis Unseres allergnädigsten Edicts vom 10. Octobris a præt. ohngeachtet, weder von recipirten und vereydeten Advocaten versertiget, noch unterschrieben, sondern von unbesugten und gewinnsüchtigen Schriffssellern aufgesetzet werden, welche die Umstände entweder verkehrt und verstümmelt angeben, oder auch wohl fälschlich vorstellen und solchergestalt (weil dergleichen Supplicate zur Untersuchung und Besorgung gehörigen Ortes von Uns remittiret werden) allerhand Jrrungen, Weitläufstigkeiten, und Aufhalt auch Verschleisfung derer Sachen veranlassen.

Wir setzen ordnen und befehlen dahero hiemit in Gnaden, dass a dato dieses Edicts an, nach Verstissung eines Monats, kein Supplicat, es sey in Justitz-Process-Gnaden oder andern Sachen sie mögen Nahmen haben, wie sie, wollen, bey Uns immediate überreichet, noch an Uns eingesandt werden solle, welches nicht von einem pirten und vereydeten Advocaten unterschrieben worden, allermassen derselbe, ehe nnd bevor er zur Unterschrifst schreitet, die Sache wohl examiniren, und sich äussersten Fleisses hüten muß, keine unwahre Umstände oder wieder die Acten lauffende Dinge in dem Supplicato zu lassen, und zu setzen, da er jederzeit nach geschehener Unterschrifft davor responsable bleiben und wann er bey Unwahrheiten betroßen wird, deshalb von unserm Officio Fisci so darauf invigiliren muss, zur scharfen Verantwortung gezogen werden foll.

Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen bey Uns immediate ein Supplicat einzureichen, oder an Uns einzusenden, welches nicht mit der Unterschrifft eines recipirten Advocaten versehen, so hat derselbe gewiss zu gewärtigen, dass ihm solches entweder so gleich zurück gegeben, oder doch nich darauf die geringste Reslexion gemacht, vielweniger einige Resolution ihm ertheilet werden

folle,

Wornach sich also, alle und jede uns immediate antretende Supplicanten, nicht weniger diejenige Advocaten, welche sie der Unterschrifft wegen ansprechen gehorsamst zu achten wissen werden. Damit nun sothane unsere aus höchsteigener Bewegnüss declarirte ernstliche Willens Meynung zu jedermanns Wissenschafft kommen, und Niemanden wer der auch sey verholen bleiben möge, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, sondern auch denen gedruckten Intelligentzien von Wort zu Wort inseriret werden. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Geben Berlin den 26. Junii. 1747.

Friderich.



G.D. v. Arnim. L. F. v. Bismarck.